

Stellungnahme der Studienvereinigung Kartellrecht zum Weißbuch der Kommission zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts

1. Die Studienvereinigung Kartellrecht („Studienvereinigung“) ist ein eingetragener Verein deutschen Rechts, dessen Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des nationalen, europäischen und internationalen Kartellrechts ist und der mehr als 700 Rechtsanwälte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu seinen Mitgliedern zählt. Mitglieder der Studienvereinigung werden bei Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts sowohl von Klägern als auch von Beklagten mandatiert.

2. Die Studienvereinigung Kartellrecht begrüßt grundsätzlich die im Weißbuch der Kommission zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts („Weißbuch“) und im dazugehörigen Commission Staff Working Paper („Working Paper“) enthaltenen Vorschläge zur Beseitigung von Ineffektivitäten wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzklagen. Die Studienvereinigung begrüßt insbesondere:
 - die Orientierung am Prinzip der vollständigen Entschädigung, bei Vermeidung von Überkompensation
 - die hieraus folgende Anerkennung des Einwandes der Schadensabwälzung
 - die beabsichtigten Leitlinien zur Schadensschätzung
 - die Vorschläge zum Schutz von Unternehmenserklärungen vor einer Pflicht zur Offenlegung im Rahmen privater Schadenersatzklagen
 - die zur Diskussion gestellte Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung von Kronzeugen auf die eigenen direkten und indirekten Vertragspartner

In einzelnen Punkten, auf die im Folgenden näher einzugehen sein wird, hat die Studienvereinigung jedoch auch Einwände gegen die Vorschläge der Kommission bzw. Anregungen für deren Änderung oder Ergänzung. Dies betrifft Fragen der Klagebefugnis, des Zugangs zu Beweismitteln, der Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wett-

bewerbsbehörden, des Verschuldenserfordernisses, der Schadensschätzung, der Schadensabwälzung, der Verjährung, der Kostenverteilung und des Schutzes von Kronzeugenprogrammen.

3. Wie sich insbesondere aus Rn. 319 ff. des Working Paper sowie dem Impact Assessment ergibt, scheint die Kommission der Auffassung zu sein, mögliche Ineffektivitäten wettbewerbsrechtlicher Schadensersatzklagen könnten am Besten durch eine Richtlinie oder eine Verordnung beseitigt werden. Denn andere Maßnahmen wie Empfehlungen oder Leitlinien könnten die volle Effektivität privater Schadensersatzklagen nicht gewährleisten. Allerdings sprechen sowohl rechtliche als auch praktische Gründe dafür, dass aus dem Weißbuch keine Richtlinie oder Verordnung folgen sollte. Erstens erscheint es sehr zweifelhaft, ob eine Kompetenz der EU für Schadensersatzklagen auf dem Gebiet des Privatrechts besteht. Gemäß Art. 83 EG beschränkt sich die Kompetenz der EU zur Rechtsetzung im Bereich des Wettbewerbsrechts auf die Festlegung der Grundsätze europäischer Verfahren zur behördlichen Durchsetzung des EG-Wettbewerbsrechts sowie die Abgrenzung des nationalen vom europäischen Wettbewerbsrecht. Auch unter praktischen Gesichtspunkten ist entgegen der Auffassung der Kommission in Rn. 146 ff. des Impact Assessment eine Koordinierung vorzuziehen. Da die Vorschläge im Weißbuch wesentliche Aspekte des durch die nationalen Rechtstraditionen geprägten Prozessrechts und materiellen Rechts betreffen, ist zu erwarten, dass die Abstimmung einer Richtlinie oder Verordnung zwischen den Mitgliedstaaten überaus komplex und der Erfolg unsicher wäre. Hingegen könnte die Kommission im Rahmen der Koordinierung innerhalb kurzer Zeit Vorschläge und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten erarbeiten, die diese dann – auf der Basis des ohnehin bestehenden *acquis communautaire* – selbstständig umsetzen könnten. Die Kommission hat mit der *soft harmonisation* in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten positive Erfahrungen sammeln können. Mehrere Mitgliedstaaten sind dem Regelungsmodell der Art. 81 und Art. 82 EG gefolgt, so wie der frühere Generaldirektor Ehlermann dies vorhergesagt hatte (vgl. *Ehlermann*, *Wirtschaft und Wettbewerb* 1992, S. 5 f.); einige Mitgliedstaaten haben das System der Legalausnahme in ihr jeweiliges nationales Kartellrecht übernommen. Dieser Ansatz mag möglicherweise ebenfalls zeitaufwändig sein. Letztlich wird er sich aber als erfolgreicher und effizienter erweisen, da einheitliche Regelungsverhältnisse erzielt werden, ohne dass zentrale und heikle Grundsatzfragen des nationalen Rechts berührt werden müssten.

Klagebefugnis

4. Die in Ziffer 2.1 des Weißbuchs und Rn. 24 ff. des Working Paper vorgesehenen Verbandsklagen durch im Vorhinein benannte und durch *ad hoc* zertifizierte Einrichtungen

werden nach Einschätzung der Studienvereinigung im Ergebnis zu einem *Opt-Out*-System führen. Denn die Verbände sollen im Namen der Geschädigten Klage erheben können, solange diese dem nicht widersprechen. Ob es eines solchen Instruments überhaupt bedarf, erscheint zweifelhaft und sollte den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Diese sollten bei der Ausgestaltung von Verbandsklagemechanismen den erheblichen Missbrauchsgefahren Rechnung tragen, die sich aus Verbandsklagen ergeben. Insbesondere sollte sicher gestellt sein, dass der Verband nicht wirtschaftlich vom Ausgang des Verfahrens profitieren kann und daher keinen Anreiz erhält, auf der Basis nicht aussichtsreicher Klagen Vergleichsdruck zu erzeugen, ohne dass die tatsächlich Geschädigten diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt hätten. Ansonsten wäre das System der vollständigen Entschädigung, das die Kommission als eines der zentralen Prinzipien des Weißbuches postuliert hat, in Frage gestellt. Bei Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten im Vorhinein benannt werden und die bestimmte gesetzlich definierte Kriterien zu erfüllen haben, lassen sich die Missbrauchsgefahren zuverlässiger eindämmen. Aus Sicht der Studienvereinigung besteht kein Bedürfnis dafür, daneben auch *ad hoc* zertifizierten Einrichtungen eine Klagebefugnis zu gewähren.

5. Jedenfalls sollte es *ad hoc* zertifizierten Einrichtungen nicht ermöglicht werden, Schadensersatzklagen auch für nicht identifizierte, sondern nur *identifizierbare* Geschädigte zu erheben. Da nur Mitglieder als Geschädigte in Betracht kommen, besteht hierfür bereits kein Bedürfnis. Berechtigten Interessen der Mitglieder kann durch die Möglichkeit Rechnung getragen werden, der Klage beizutreten. Hierdurch werden auch zusätzliche Unsicherheiten in der Ermittlung des Schadens vermieden.
6. Voraussetzung für jede Schadensersatzklage im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes sollte sein, dass ein effektiver Mechanismus zur Verteilung der Schadensersatzsumme unter den Geschädigten besteht. Ist dies nicht gewährleistet, z.B. wegen zu kleiner Einzelschäden, kann dem Leitgedanken vollständiger Entschädigung ohnehin keine Rechnung getragen werden. In diesen Fällen dürfte der Entschädigungsgedanke von den Gemeinwohlnachteilen überwogen werden, die sich u.a. aus der Belastung des Gerichtswesens ergeben.
7. Zu den in Ziffer 2.1 des Weißbuchs und in Rn. 24 ff. des Working Paper vorgesehenen *Opt-in*-Gruppenklagen ist anzumerken, dass das Gemeinschaftsrecht keine engen Vorgaben zu der Ausgestaltung solcher Verfahren machen sollte. Vielmehr sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, unter Berücksichtigung der eigenen Rechtstraditionen eigenständige gesetzliche Regelungen zum kollektiven Rechtsschutz zu schaffen. So gibt es in Deutschland die sogenannte Streitgenossenschaft (§§ 59 ff. ZPO). Danach können

mehrere Personen, wenn sie z.B. durch die gleiche unerlaubte Handlung geschädigt wurden, als Streitgenossen gemeinsam Klage gegen einen oder mehrere Beklagte erheben. Eine andere Möglichkeit des kollektiven Rechtsschutzes eröffnet das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG). Gegenstand dieses Gesetzes sind Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten wegen Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüchen. Dabei können Sach- und Rechtsfragen, die für mehrere erstinstanzliche Verfahren entscheidungserheblich sind, einem Oberlandesgericht zur einheitlichen Entscheidung vorgelegt werden. Die Feststellungen des Oberlandesgerichts haben dann Bindungswirkung für die erstinstanzlichen Prozesse. Das KapMuG ist eher einem *Opt-in*- als einem *Opt-out*-Verfahren angenähert, doch handelt es sich um eine eigenständige Regelung. Ein solches Musterverfahren findet zurzeit vor dem OLG Frankfurt statt. In diesem geht es um Schadensersatzansprüche von ca. 17.000 Kleinanlegern gegen die Deutsche Telekom AG wegen einer möglicherweise falschen Bewertung von Immobilien und Beteiligungen in einem Verkaufsprospekt aus dem Jahr 2000.

8. Die Kommission weist in Rn. 61 des Working Paper zutreffend darauf hin, dass das Nebeneinander von Individualklagen, Verbandsklagen und Gruppenklagen nicht zur mehrfachen Kompensation desselben Schadens führen darf. Das Weißbuch enthält jedoch keinerlei Vorschläge zur Lösung dieses praktisch bedeutsamen Problems. Zurückhaltung gerade bei der Zulassung von Verbandsklagen würde dazu beitragen, das Problem gar nicht erst entstehen zu lassen.

Zugang zu Beweismitteln

9. Die in Ziffer 2.2 des Weißbuchs und Rn. 65 ff. des Working Paper vorgesehene begrenzte, richterlich kontrollierte Offenlegung von Beweismitteln ist ambivalent. Aus Sicht der Geschädigten ist sie tendenziell zu begrüßen. Ein Mindestniveau der Offenlegung von Beweismitteln dürfte aus ihrer Sicht hilfreich sein, um die von der Kommission angesprochene Informationsasymmetrie zu überwinden, soweit das anwendbare nationale Recht das Problem nicht in anderer Weise löst (etwa durch die Bindung der Gerichte an Entscheidungen der Kartellbehörden oder durch Beweislastregeln).
10. Aus der Sicht eines Beklagten kann ein positiver Aspekt der Offenlegung immerhin darin bestehen, dass diese ebenso im Hinblick auf Verteidigungsargumente gelten soll, hinsichtlich derer der Beklagte beweispflichtig ist, z.B. den Einwand der Schadensabwälzung. Dieses Beispiel zeigt allerdings auch die möglicherweise unerwünschten Auswirkungen der Offenlegungspflicht. Mit der Offenlegung könnte der Beklagte Einblick in die

Kalkulationsgrundlagen seines Abnehmers erhalten. Andererseits ginge der Offenlegungsanspruch ins Leere, wenn diese Informationen als Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegungspflicht ausgenommen würden (vgl. Artikel 6 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums). Die hinsichtlich des Umgangs mit Geschäftsgeheimnissen unterbreiteten Vorschläge der Kommission in Rn. 117 des Working Paper stellen erste Ansätze dar, sind aber nicht ausreichend, um das Problem zu lösen, dass in Wettbewerbsfällen die für die Beweisführung erheblichen Informationen in der Regel Geschäftsgeheimnisse darstellen werden.

11. Aus Sicht des deutschen Zivilprozessrechts wäre eine Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln systemwidrig. Eine Partei kann vom Gegner gemäß § 422 ZPO nur dann die Vorlegung bestimmter Dokumente verlangen, wenn ein materieller Anspruch auf Vorlegung des Dokuments besteht. Daneben kann das Gericht die Urkundenvorlegung nach § 142 ZPO anordnen. Diese Möglichkeit ist allerdings von geringer praktischer Relevanz, da die Anordnung im Ermessen des Gerichts steht und die Partei konkrete Tatsachen behaupten muss, die durch die genau bezeichnete Urkunde bewiesen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlegung nach § 422 oder § 142 ZPO ist zudem nicht erzwingbar, sondern das Gericht kann lediglich nach § 427 ZPO den behaupteten Inhalt der Urkunde als bewiesen ansehen. Eine Erzwingung der Vorlage eines bestimmten Beweismittels, wie sie in Rn. 129 ff. des Working Paper vorgesehen ist, wäre daher mit den Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts und vermutlich auch mit dem Prozessrechtsregime vieler anderer Mitgliedstaaten außerhalb des angelsächsischen Rechtskreises unvereinbar. Entsprechendes gilt erst recht für die Offenlegung von Beweismitteln in der Sphäre eines Dritten.
12. Zwar ist in Artikel 6 der Richtlinie 2004/48/EG, auf den die Kommission im Weißbuch und im Working Paper ausdrücklich Bezug nimmt, eine solche Offenlegung vorgesehen. Die Umsetzung dieser Richtlinien führt aber nicht zur Aufnahme allgemeiner Regeln über die Offenlegung von Beweismitteln in die deutsche ZPO. Vielmehr wird lediglich ein materieller, auf einzelne Schutzrechte beschränkter Anspruch auf Vorlage und Besichtigung bestimmter Beweismittel i.S.d. § 422 ZPO in das Gesetz über das jeweilige Schutzrecht aufgenommen, wie etwa in dem künftigen § 101a UrhG.
13. Uneingeschränkt zuzustimmen ist der Kommission darin, dass sog. „corporate statements“ nicht der Offenlegung unterfallen sollten. Diese Behandlung sollte aber auch für Erklärungen von an dem Kartellverstoß beteiligten natürlichen Personen gelten, die im Zusammenhang mit einem Bonusantrag bei der Kartellbehörde eingereicht wurden.

Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden

14. In Ergänzung von Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 schlägt das Weißbuch eine Bindung mitgliedstaatlicher Gerichte an bestands- bzw. rechtskräftige Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden und Gerichte im Hinblick auf die Feststellung von Wettbewerbsverstößen vor. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 33 Abs. 4 GWB. Allerdings sind Erfahrungen mit dieser im Jahr 2005 eingeführten Regelung bislang nicht bekannt geworden, ihre Relevanz ist daher noch nicht einschätzbar.
15. Die anderen Mitgliedstaaten werden zu entscheiden haben, ob sie entsprechende Regelungen einführen wollen. Wichtig ist, dass der Umfang der Bindungswirkung nicht über die Feststellung des Kartellverstoßes hinausgehen sollte. Die Feststellung und Berechnung kausaler Schäden Dritter steht nicht im Mittelpunkt des kartellbehördlichen Verfahrens und darf daher, soweit sie in der Entscheidung angesprochen ist, nicht zum Gegenstand einer Bindungswirkung gemacht werden.

Verschuldenserfordernis

16. Mit dem Gemeinschaftsrecht ist es vereinbar, wenn die Mitgliedstaaten einen Schadensersatzanspruch wegen eines Kartellverstoßes nur bei schuldhaftem Handeln zubilligen. Die Kommission schlägt in Ziffer 2.4 des Weißbuchs vor, die Beweislast umzukehren. Wenn der Verstoß gegen Art. 81 oder Art. 82 EG nachgewiesen ist, solle der Rechtsverletzer für den Schaden haften, es sei denn, er könne nachweisen, dass sein Verhalten auf einem genuin entschuldbaren Irrtum beruhte.
17. In der deutschen Rechtsprechung wird das Verschuldenserfordernis nicht übermäßig restriktiv gehandhabt und stellt kein wesentliches Hindernis bei der Durchsetzung privater Schadensersatzansprüche dar. Beispielsweise liegt das Risiko der zweifelhaften Rechtslage beim Handelnden, so dass ihm bei einer solchen bereits Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Deshalb besteht aus deutscher Sicht kein Erfordernis, die Beweislast umzukehren. In der Systematik des deutschen Deliktsrechts wäre diese Beweislastumkehr ein Fremdkörper. Auch in sachlicher Hinsicht bestehen gegen die vorgeschlagene Umkehr der Beweislast erhebliche Bedenken, jedenfalls außerhalb des Bereichs gravierender horizontaler Kartellverstöße (*hard core* Verstöße). Die Anwendungsbereiche von Art. 82 und Art. 81 EG (im Vertikalverhältnis) weisen erhebliche Grauzonen auf, so dass eine Vermutung des Verschuldens nicht angemessen wäre.

Schadensersatz

18. Die in Ziffer 2.5 des Weißbuchs und in Rn. 180 ff. des Working Paper erläuterten Möglichkeiten zur Schadensschätzung sind im deutschen Recht bereits vorgesehen. § 287 ZPO eröffnet dem Richter bei Schadensersatzklagen generell wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts die Möglichkeit zur Schadensschätzung, wenn die Kausalität des schädigenden Ereignisses für die Rechtsgutverletzung feststeht. Rn. 194 des Working Paper geht allerdings noch darüber hinaus. Dort ist vorgesehen, dass eine Schadensschätzung insbesondere dann möglich sein soll, wenn es sich um eine Verbandsklage handelt und nicht alle Opfer identifiziert werden können (kritisch hierzu bereits *oben* Ziffer 5). Wenn jedoch ein Schadensersatz zugesprochen wird, ohne dass die Geschädigten feststehen, wird der notwendige Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und Rechtsgutverletzung aufgelöst, der Grundgedanke der Kompensation wird verlassen. Eine solche abstrakte Schadensberechnung bzw. -schätzung könnte aus mehreren Gründen dazu führen, dass der Kartellverletzer für den gleichen Geschädigten mehrfach zahlen muss. Denn erstens könnte er sowohl im Wege der abstrakten Schadensberechnung bei einer Verbandsklage als auch im Wege der konkreten Schadensberechnung bei einer *Opt-In*-Gruppenklage oder individuellen Schadensersatzklage in Anspruch genommen werden. Zweitens könnten mehrere Verbände bei einer abstrakten Schadensberechnung (teilweise) dieselben Opfer einbeziehen, was bei einer großen Zahl von Geschädigten nicht immer erkennbar sein wird, insbesondere dann, wenn die Verbände in unterschiedlichen Staaten Klage erheben. Die von der Kommission in Rn. 224 des Working Paper erwähnte Möglichkeit der Gerichte, in einem solchen Fall auf Art. 28 EuGVO (Verordnung 44/2001) zurückzugreifen, bietet keinen ausreichenden Schutz für den Beklagten, insbesondere dann, wenn das eine Verfahren erst nach rechtskräftigem Abschluss des anderen Verfahrens rechtshängig wird.

Schadensabwälzung

19. Gemäß Ziffer 2.6 des Weißbuchs und Rn. 218 ff. des Working Paper soll zugunsten indirekter Abnehmer die widerlegliche Vermutung bestehen, dass der rechtswidrige Preisaufschlag in vollem Umfang auf sie abgewälzt wurde. Eine solche Vermutung ist abzulehnen, da sie die Gefahr vergrößert, dass der Beklagte eine überhöhte Entschädigung leisten muss. Die Kommission „ermutigt“ die einzelstaatlichen Gerichte, eine zu niedrige oder zu hohe Entschädigung nach Möglichkeit zu vermeiden. Damit zeigt sie das durch die Vermutung verschärfte Problem auf, ohne es freilich zu lösen. Die in Rn. 218 des Working Paper geäußerte Erwartung, eine solche Situation sei unwahrscheinlicher als eine Situation, in der der Beklagte zu Unrecht bereichert sei, ist keine ausreichende Rechtferti-

gung für die Einführung einer Vermutungsregelung. Auch wird die in Rn. 219 und Rn. 225 des Working Paper erwähnte Möglichkeit des Beklagten, eine frühere Verurteilung in einem späteren Prozess als Beweismittel einzuführen, den Beklagten nicht ausreichend gegen mehrfache Inanspruchnahme schützen. Denn wie die Kommission selbst ausführt, entfaltet das frühere Urteil keine Bindungswirkung zwischen den Parteien des neuen Verfahrens.

Verjährung

20. Die Vorschläge zu Beginn und Ende der Verjährung in Ziffer 2.7 des Weißbuches und in Rn. 226 ff. des Working Paper sind grundsätzlich sachgerecht, allerdings fehlt es an einer absoluten Verjährungsgrenze, nach der Schadensersatzansprüchen unabhängig von der Kenntnis des Verletzten vom Verstoß oder einer Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann (in Rn. 80 des Impact Assessment ist für die weitestgehende Option 1 eine absolute Verjährungsgrenze von 20 Jahren vorgesehen). In Deutschland regelt § 199 Abs. 3 S. 1 BGB, dass Schadensersatzansprüche unabhängig von Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Anspruchs 10 Jahre nach Entstehung des Schadens oder 30 Jahre nach Begehung der Handlung, die zum Schadenseintritt führte, verjähren. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Solche absoluten Verjährungsgrenzen schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.

Kosten einer Schadensersatzklage

21. Die in Rn. 245 des Working Paper geäußerte Grundhaltung der Kommission, keine konkreten Empfehlungen zur Änderung allgemeiner nationaler Vorschriften über Prozess- und Anwaltskosten abzugeben, ist zu begrüßen. Es sollte jedem einzelnen Mitgliedstaat überlassen bleiben zu entscheiden, ob vor dem Hintergrund seiner sonstigen prozessualen Vorschriften spezifische Erleichterungen für Kläger bei Schadensersatzklagen in Kartellfällen erforderlich sind. Insoweit erscheinen die in Ziffer 2.8 des Weißbuches vorgeschlagenen „Ermutigungen“ der Mitgliedstaaten bereits sehr weitgehend.
22. In Deutschland ist der für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren relevante Streitwert generell unabhängig vom tatsächlichen Wert auf 30 Mio € begrenzt. Zudem eröffnet sei 2005 § 89a GWB dem Gericht die Möglichkeit, die Gerichts- und Anwaltskosten einer Prozesspartei für den Fall ihres (teilweisen) Unterliegens auf ein der Wirtschaftslage der Partei angepasstes niedrigeres Niveau festzusetzen. Im Übrigen ist aus deutscher Sicht die Möglichkeit von Kostenentscheidungen, nach denen der Beklagte

trotz vollständigen Obsiegens einen Teil der Kosten zu tragen hat, systemwidrig und nicht akzeptabel.

Schutz von Kronzeugenprogrammen

23. Der in Ziffer 2.2 und 2.9 des Weißbuches und in Rn. 103 ff., 118 ff. und Rn. 268 ff. des Working Paper vorgesehene Schutz von Unternehmenserklärungen im Rahmen von Kronzeugenprogrammen ist sehr zu begrüßen. Es sollte präzisiert werden, dass dieser Schutz auch individuelle Aussagen von Mitarbeitern des Unternehmens einbezieht, wie sie beispielsweise das Bundeskartellamt zunehmend fordert. Ferner sollte der Schutz der Unternehmenserklärungen unabhängig davon bestehen, ob die Erklärungen im Besitz einer Kartellbehörde oder eines Gerichtes sind. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn das Unternehmen sich gerichtlich gegen eine seiner Meinung nach zu geringe Bußgeldreduktion wendet.
24. In Bezug auf Kronzeugenanträge, die in die Regelungskompetenz der EU fallen, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Unternehmenserklärungen nach europäischem Recht der Ausnahmeregelung in Art. 4 der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission 1049/2001 unterfallen. Denn entgegen der aus Rn. 299 ff. des Working Paper ersichtlichen Auffassung der Kommission ist jedenfalls in der deutschen Literatur aufgrund der Entscheidungen des EuG zu dieser Verordnung umstritten, ob die Kommission wegen Art. 4 den Zugang zu Kronzeugenanträgen auch dann noch verweigern darf, wenn das Kartellverfahren abgeschlossen ist.
25. In Ziffer 2.9 des Weißbuches und Rn. 303 ff. des Working Paper regt die Kommission eine Diskussion über die Frage an, ob die zivilrechtliche Haftung von Kronzeugen, denen der Erlass einer Geldbuße zuerkannt wurde, auf Schadensersatzansprüche ihrer direkten und indirekten Vertragspartner begrenzt werden soll. Aus Sicht der Studienvereinigung stellt eine derartige Regelung einen angemessenen Kompromiss dar zwischen dem Grundsatz vollständiger Entschädigung und dem Bedürfnis, die Attraktivität der Kronzeugenprogramme auch mit zunehmender Bedeutung von follow-on-Klagen zu erhalten. Ein an einem Kartellverstoß beteiligtes Unternehmen sollte bei der Abwägung, ob es einen Kronzeugenantrag stellt, nicht mit der potenziell enormen Unsicherheit konfrontiert sein, sich Schadensersatzansprüchen der gesamten Abnehmerseite auszusetzen. Da Schadensersatzklagen typischerweise zuerst gegen den Kronzeugen geltend gemacht werden, der den Verstoß eingeräumt hat und gegen die Entscheidung der Kartellbehörde kein Rechtsmittel einlegt, kann die Aussicht auf über den eigenen Abnehmerkreis hinausge-

hende Schadensersatzforderungen die Attraktivität der Kronzeugenregelungen in unerwünschtem Maße einschränken. Besonders deutlich wird das Bedürfnis nach einer Haftungsbeschränkung in Situationen, in denen der Kronzeuge ein im Verhältnis zu den anderen Kartellbeteiligten kleines Unternehmen ist. Im Übrigen sollte die von der Kommission angeregte Diskussion über eine Haftungsbeschränkung nicht auf den eigentlichen Kronzeugen beschränkt bleiben, dem die Geldbuße vollständig erlassen wird. Die weiteren Antragsteller, denen eine Reduktion der Geldbuße zuerkannt wird, tragen ebenfalls erheblich zum Erfolg der Leniency-Programme bei. Aufgrund ihres Leniency-Antrags exponieren sie sich im Hinblick auf Schadensersatzklagen in gleicher Weise wie der Kronzeuge, so dass sich die Frage stellt, ob die Haftungsbeschränkung auf sie ausgedehnt werden sollte.

Zusammenspiel von Bußgeldpolitik und Schadensersatz

26. Die Vorschläge der Kommission werfen schließlich die Frage auf, ob eine Fortentwicklung und Ausweitung wettbewerbsrechtlicher Schadensersatzklagen nicht auch zu gegebener Zeit die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Überprüfung ihrer Bußgeldpolitik in Kartellfällen veranlassen müsste. Auch wenn die Geldbuße der Ahndung von Verstößen dient und damit anderen Zielen als die Entschädigung, kann insbesondere für das angemessene Maß der Abschreckung nicht unberücksichtigt bleiben, ob Geldbußen isoliert verhängt werden oder Schadensersatzleistungen in erheblichem Umfang hinzutreten. Das Zusammenspiel zwischen Schadensersatz und Geldbußen sollte so justiert werden, dass in der Gesamtschau eine unverhältnismäßige Sanktion vermieden wird.